



**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

DATUM 27.April 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0034/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0034 – 0034/2020** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS-Ausfuhr (AES):**

**Einleitung des Nachforschungsverfahrens (Follow Up) nach VA-ATLAS Kap. 4.9.5 Abs. 2**

Ab dem 24.04.2020 wird bei Ausfuhrvorgängen die an diesem Tag oder später überlassen werden das Nachforschungsverfahren gem. Art. 335 Abs. 1 UZK-IA in ATLAS-Ausfuhr bis auf Weiteres erst dann gestartet, wenn 300 Tage (statt bisher 90 Tage) nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis zu einem Ausfuhrvorgang nicht vorliegt. Wird anschließend kein gültiger Alternativnachweis vorgelegt, so wird der Ausfuhrvorgang mit Ablauf des 360. Tages auf Grundlage Art. 248 Abs. 2 UZK-DA automatisiert für ungültig erklärt.

Der Teilnehmer kann dessen ungeachtet weiterhin das Nachforschungsersuchen bereits 70 Tage nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren durch Übermittlung der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“, unter Angabe der tatsächlichen Ausgangszollstelle und des Ausgangsdatums, von sich aus starten.

Bei Ausfuhrvorgängen die vor dem 24.04.2020 überlassen wurden wird weiterhin das Nachforschungsverfahren nach 90 Tagen gestartet. Die Antwortfrist beträgt weiterhin für eine elektronische Rückmeldung mittels Nachricht E\_EXP\_EXT 45 Tage. Sollte innerhalb dieser Frist keine Antwort möglich sein, haben die Teilnehmer weitere 225 Tage Zeit die Möglichkeit durch Vorlage des Alternativnachweises bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle den Ausgang nachzuweisen.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*